

Stellungnahme zum Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde hat den Jahresabschluss 2017 der Stadt Wanzleben - Börde im Zeitraum vom 06.08.2022 bis 26.10.2022 mit zeitlichen Unterbrechungen geprüft.

Der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2016 ist gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt) durch den Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde mittels Beschluss festzustellen. Die Vertretung beschließt und entscheidet gemäß § 120 Abs. 1 S. 5 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt) zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde über die Jahresrechnung und die Entlastung sind diese gemäß § 120 Abs. 2 KVG unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Prüfbericht über den Jahresabschluss nehme ich wie folgt Stellung:

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Zu 4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017

Zu 4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsrest)

Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die zukünftigen JR und Haushaltssatzungen Beachtung finden.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagespiegel)

Der zur Prüfung vorgelegte Anlagespiegel hatte kleinere Abweichungen zwischen der Vermögensrechnung und dem Anlagespiegel, da dieser die einzelnen Positionen nicht richtig summiert. Da es sich um ein Schema des Anwenders handelt, muss mit diesem eine Klärung und Änderung herbeigeführt werden.

Zu 4.3.2 Ergebnisrechnung

Die Hinweise und Feststellungen werden für die zukünftigen Haushaltsjahre beachtet.

„Gemäß § 2 Abs. 3 KomHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche“ Aufwendungen die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die sich auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit der Kommune von wesentlicher Bedeutung sind.“

Die Festlegung einer Wertgrenze, die die Wesentlichkeit für außerordentliche Aufwendungen begründet wurde festgelegt. Für Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2017 wird der Betrag von 100.000,00 € als Wertgrenze für die Wesentlichkeit festgelegt.

Vorgänge, deren Höhe voraussichtlich unterhalb dieser Wertgrenze liegen, bleiben aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unberücksichtigt.“

Anhang

Nach § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses.

Aktivseite

Anlagevermögen

Sonstige unbebaute Grundstücke - Halbanonymen Grabstellen

Die Zuordnung der Halbanonymen Grabstellen aller Ortschaften war bis 2018 fehlerhaft. Mit der JR 2018 erfolgt eine Umbuchung von der Anlagenbuchungsgruppe 029100 zur Anlagenbuchungsgruppe 028100 (ANL009207) in Höhe von 27.132,10 €.

Bei der Gegenüberstellung der ANBU und der Bilanz, inklusive der Buchungen im Jahresabschluss 2017 wurde festgestellt, dass eine Differenz i. H. v. 15,00 € vorhanden war. Die Differenz war aus der Vermessungsanerkennung der ANL008386 und ANL008400, welche wiederum verkauft wurde, entstanden. Für den Verkauf erfolgte eine Umbuchung von der ANL007559 und ANL007591 von jeweils 7,50 €. Die Korrekturen konnten aufgrund der Abschlussbuchungen erst mit der Jahresrechnung 2018 vorgenommen werden.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Zu- und Abgänge / Beanstandungen im laufenden Haushaltsjahr 2017

Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die zukünftigen JR Beachtung finden.

Nach Überprüfung muss folgendes festgestellt werden, dass der Anlagespiegel mit Umbuchungen mit der Vermögensrechnung übereinstimmt. Daher wurde im Anhang 2017 auch auf keine Differenz eingegangen.

Der zur Prüfung 2017 vorgelegte Anlagespiegel vom 11.08.2022 hatte eine Differenz in Höhe von 1.219,76 € zwischen der Vermögensrechnung und dem Anlagespiegel, da dieser die einzelnen Positionen nicht richtig summiert. Da es sich um ein Schema des Anwenders handelt, muss mit diesem eine Klärung und Änderung herbeigeführt werden.

Fahrzeuge

Die Beanstandung aus 2016, 2017 zu den ANL006970, 006972, 006973 und 006978 wird auch noch in 2018 bestehen. Mit dem Jahresabschluss 2019 wurden die ANL006970, 006972, 006973 der ANL007564 zugeordnet. Die ANL006978 wurde in 2016 zur ANL006974

umgebucht. Anschließend erfolgte eine Umbuchung von der ANL006974 auf die ANL007564, wo dann die Aktivierung des Fahrzeuges erfolgte.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

Die Feststellungen wurden mit der nächsten Jahresrechnung behoben.

Passivseite

Eigenkapital / Korrekturen der Rücklage bzw. Buchungen gegen das Eigenkapital Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses / Sonderrücklagen / Jahresergebnis

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden für die Zukunft beachtet. Ansonsten wurden die weiteren gegebenen Hinweise und Feststellung an andere Stelle bereits erläutert.

Beanstandungen aus Vorjahren

Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2017

Sonderposten aus Zuweisungen / Zuschüsse

Die Beanstandungen bezüglich falscher Zuordnung von Spenden konnte erst mit der JR 2019 behoben werden. Die weiteren Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen und mit den nächsten Jahresrechnungen korrigiert.

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

Verbindlichkeiten

Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen.

Fazit:

Das Aufstellen des Jahresabschlusses 2017 gestaltete sich immer positiver und unproblematisch, wie die Jahresrechnungen zuvor. Die Fehler der Vorjahre konnten zum großen Teil korrigiert werden. Offene Prüffeststellungen des Jahresabschlusses 2017 werden in 2018 und 2019 korrigiert, da die JR 2017 bereits zur Prüfung vorlag. Positiv kann die Tatsache bewertet werden, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und der Prüfungsvermerk keine Einschränkung beinhaltet.

Stadt Wanzleben - Börde, den 02.02.2023



Thomas Kluge
Bürgermeister